



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 19.12.2019 - 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

- 25.** Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021
- 26.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Sportwissenschaft (UA 033 628) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Bewegung und Sport (UA 193 040 xxx, UA 198 400 xxx und UA 054 400 02)
- 27.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610) für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (UA 066 610)
- 28.** Äquivalenzverordnung zum Curriculum für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610)
- 29.** Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium
- 30.** Änderung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

Wahlen

- 31.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Spatial Research and Spatial Planning“
- 32.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Assoz. Prof. DI Dr. Barbara Wessner
- 33.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Ljiljana Radonić
- 34.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Astrid Slany
- 35.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Hans Förster
- 36.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Cesar Ceballos

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 37.** Erteilung der Lehrbefugnis

Stipendien, Förderungen

- 38.** Ausschreibung Stipendium „Aktiv Studieren und Beruf“ der Universität Wien für das Studienjahr 2019/20

Sonstige Informationen

39. Jahresrevisionsplan 2020

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 25

Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 21.11.2019 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß § 13 AVG wird festgelegt, dass Anträge auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren ausschließlich online über das Portal u:space (<http://uspace.univie.ac.at>) fristgerecht einzubringen sind.

(2) Bei der erstmaligen tatsächlichen Zulassung zu einem Studium an der Universität Wien ist das fristgerechte persönliche Erscheinen der AntragstellerInnen zwingend erforderlich (Überprüfung der Identität vor der Zulassung). Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren das persönliche Erscheinen zwingend erforderlich (Teilnahme an schriftlichen Tests etc.).

(3) In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von Studierenden nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben StudienwerberInnen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den AntragstellerInnen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

§ 2. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen

(1) Wintersemester 2020/21

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: Montag, 13. Juli 2020

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG: Samstag, 5. September 2020

Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG am Montag, 30. November 2020.

(2) Sommersemester 2021

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: Donnerstag, 7. Jänner 2021

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG: Freitag, 5. Februar 2021

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG am Freitag, 30. April 2021.

(3) Die besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist.

(4) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 2, 5 und 6 UG ist der Antrag bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2021 zu stellen. In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 UG ist der Antrag bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 zu stellen.

(5) Die tatsächliche Zulassung ist bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 möglich.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2020/21 sind alle Anträge von Montag, 2. März 2020 bis Donnerstag, 30. April 2020 zu stellen:

- Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Sciences (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science – Technology – Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society) (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 1 und Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics) werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsprozedere der Comenius Universität Bratislava herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Abs. 1 und § 63 Abs. 8 UG).

(3) Nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 ist die tatsächliche Zulassung zu den in den § 3 genannten Studien bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 möglich.

§ 4. Festlegung von Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist

für das Studienjahr 2020/21 am Montag, 2. März 2020 und endet am Mittwoch, 3. Juni 2020. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre
- Bachelorstudium English and American Studies
- Bachelorstudium Informatik und Wirtschaftsinformatik
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- Diplomstudium Rechtswissenschaften
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Mittwoch, 10. Juni 2020

(2) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Studienjahr 2020/21 am Montag, 2. März 2020 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2020. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen:

- Bachelorstudium Biologie
- Bachelorstudium Chemie
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie
- Bachelorstudium Pharmazie
- Bachelorstudium Psychologie
- Bachelorstudium Politikwissenschaft
- Bachelorstudium Soziologie
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Mittwoch, 22. Juli 2020

(3) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 am Montag, 2. März 2020 und endet am Mittwoch, 15. Juli 2020, für das Sommersemester 2021 beginnt sie am Montag, 4. Jänner 2021 und endet am Freitag, 5. Februar 2021. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

Die tatsächliche Zulassung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Lehramt (findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und zusätzlich den Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

(4) Personen, die vom Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den Antrag auf Zulassung bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des

Sommersemesters 2021 zu stellen.

(5) Die tatsächliche Zulassung zu den in § 4 genannten Studien ist bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2021 möglich.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 26

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Sportwissenschaft (UA 033 628) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Bewegung und Sport (UA 193 040 xxx, UA 198 400 xxx und UA 054 400 02)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Sportwissenschaft erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Bewegung und Sport. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium Sportwissenschaft (UA 033 628):

Curriculum für das Bachelorstudium Sportwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 21. Stück, Nummer 84, am 29.03.2017 im Studienjahr 2016/2017; Schreibfehlerberichtigung für das Bachelorstudium Sportwissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 34. Stück, Nummer 198, am 21.07.2017.

Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Bewegung und Sport (UA 193 040 xxx, UA 198 400 xxx und UA 054 400 02):

Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 195, am 27.06.2014 im Studienjahr 2013/2014; 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Allgemeinen Curriculums für das gemeinsamen Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 41. Stück, Nummer 239, am 27.06.2016 im Studienjahr 2015/2016

i.V.m. dem Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 214, am 27.06.2014 im Studienjahr 2013/2014; 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Rahmen des gemeinsamen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 41. Stück, Nummer 252, am 27.06.2016 im Studienjahr 2015/2016.

Anerkennung einer Prüfungsleistung

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Sportwissenschaft (UA 033 628) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Bewegung und Sport (UA 198 400 xxx).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft (UA 033 628) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Bewegung und Sport (UA 193 040 xxx, UA 198 400 xxx und UA 054 400 02).

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt - UF Bewegung und Sport	ECTS
<u>STEOP Studieneingangs- und Orientierungsphase STEOP Modul 1 (Pflichtmodul):</u> Schriftliche Modulprüfung	6	<u>UF BuS 01 StEOP Unterrichtsfach BuS - Motorische Grundlagen sowie Grundlagen der Gestaltung des Unterrichts im Fach BuS:</u> Schriftliche Modulprüfung	6
<u>BA2 Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden (Pflichtmodul): III - SE Qualitative Forschungsmethoden (pi)</u>	1	<u>UF BuS 11 Bachelormodul – Begleitung Bachelorarbeit (Pflichtmodul):</u> UE Anwendung qualitativer Forschungsmethoden (pi)	1
<u>BA2 Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden (Pflichtmodul): IV - SE Quantitative Forschungsmethoden (pi)</u>	1	<u>UF BuS 11 Bachelormodul – Begleitung Bachelorarbeit (Pflichtmodul):</u> UE Anwendung quantitativer Forschungsmethoden (pi)	1
<u>BB1 Sportmedizin (Pflichtmodul):</u> I - VO Grundlagen der Anatomie (npi)	3	<u>UF BuS 03 Anatomie und Physiologie unter Berücksichtigung bewegungs- und unterrichtsbezogener Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Grundlagen der Anatomie (npi)	3
<u>BB1 Sportmedizin (Pflichtmodul):</u> II - VO Grundlagen der Physiologie (npi)	3	<u>UF BuS 03 Anatomie und Physiologie unter Berücksichtigung bewegungs- und unterrichtsbezogener Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Grundlagen der Physiologie (npi)	3
<u>BB2 Leistungsphysiologie und Leistungsdiagnostik (Pflichtmodul):</u> I - VO Physiologie unter Berücksichtigung körperlicher Aktivität (npi)	3	<u>UF BuS 03 Anatomie und Physiologie unter Berücksichtigung bewegungs- und unterrichtsbezogener Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Physiologie unter Berücksichtigung körperlicher Aktivität (npi)	3

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt - UF Bewegung und Sport	ECTS
<u>BC1 Sportsoziologie und Sportpsychologie (Pflichtmodul):</u> I - VO Grundlagen der Sportsoziologie (npi)	3	<u>UF BuS 07 Gesellschaft, Geschichte, Diversität in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Grundlagen der Sportsoziologie (npi)	3
<u>BC1 Sportsoziologie und Sportpsychologie (Pflichtmodul):</u> II - VO Grundlagen der Sportpsychologie (npi)	3	<u>UF BuS 06 Person, Entwicklung, Handeln und Gruppe in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Grundlagen der Sportpsychologie (npi)	3
<u>BD1 Biomechanik und Sportinformatik (Pflichtmodul):</u> I - VO Grundlagen der Biomechanik (npi)	3	<u>UF BuS 04 Biomechanik und Sportinformatik, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Grundlagen der Biomechanik (npi)	3
<u>BE1 Bewegungs- und Sportpädagogik und Sozial- und Zeitgeschichte des Sports (Pflichtmodul):</u> I - VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (npi)	3	<u>UF BuS 05 Erziehungs- und Bildungsprozesse in BuS sowie Spiel, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik (npi)	3
<u>BE1 Bewegungs- und Sportpädagogik und Sozial- und Zeitgeschichte des Sports (Pflichtmodul):</u> II - VO Grundlagen der Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport (npi)	3	<u>UF BuS 07 Gesellschaft, Geschichte, Diversität in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> VO Grundlagen der Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport (npi)	3
<u>BP1 Angewandte Trainingswissenschaft (Pflichtmodul) II:</u> UE Krafttraining (pi)	2	<u>UF BuS 03 Anatomie und Physiologie unter Berücksichtigung bewegungs- und unterrichtsbezogener Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Konditionelle Fähigkeiten – entwickeln, üben, trainieren: Vermittlungskonzepte	2

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt - UF Bewegung und Sport	ECTS
<u>BP1 Angewandte Trainingswissenschaft (Pflichtmodul):</u> III - UE Koordinationstraining (pi)	2	<u>UF BuS 02 Training sportmotorischer Fähigkeiten, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Koordinative Fähigkeiten – entwickeln, üben, trainieren: Vermittlungskonzepte (pi)	2
<u>BP2 Angewandte Sportdidaktik (Pflichtmodul):</u> II - UE Spiele durchführen (pi)	2	<u>UF BuS 05 Erziehungs- und Bildungsprozesse in BuS sowie Spiel, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> VU Übergreifende Ballspiel-Fähigkeiten entwickeln: Vermittlungskonzepte (pi)	2
BP3 Theorie und Praxis der Sportarten (Pflichtmodul)			
II A/B UE Individualsport (pi) Schwimmen	2	<u>UF BuS 02 Training sportmotorischer Fähigkeiten, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Schwimmen und Tauchen 1 (pi)	2
II A/B UE Individualsport (pi) Leichtathletik	2	<u>UF BuS 04 Biomechanik und Sportinformatik, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Leichtathletik – Laufen, Springen, Werfen 1 (pi)	2
II A/B UE Individualsport (pi) Boden- und Gerätturnen	2	<u>UF BuS 04 Biomechanik und Sportinformatik, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Turnen und Bewegungskünste 1 (pi)	2
III A/B UE Spielsport (pi) Fußball	2	<u>UF BuS 05 Erziehungs- und Bildungsprozesse in BuS sowie Spiel, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Zielschuss-Spiele: Fußball Vermittlungskonzepte (pi)	2

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt - UF Bewegung und Sport	ECTS
III A/B UE Spielsport (pi) Basketball	2	<u>UF BuS 05 Erziehungs- und Bildungsprozesse in BuS sowie Spiel, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Zielwurf-Spiele: Basketball Vermittlungskonzepte (pi)	2
III A/B UE Spielsport (pi) Handball	2	<u>UF BuS 05 Erziehungs- und Bildungsprozesse in BuS sowie Spiel, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Zielwurf-Spiele: Handball Vermittlungskonzepte (pi)	2
III A/B UE Spielsport (pi) Volleyball	2	<u>UF BuS 05 Erziehungs- und Bildungsprozesse in BuS sowie Spiel, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Rückschlag-Spiele: Vermittlungskonzepte (pi)	2
BP3 IIC UE Outdoor (pi) Skilauf	2	<u>UF BuS 06 Person, Entwicklung, Handlung und Gruppe in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Schneesport – Alpiner Schilauf: Vermittlungskonzepte (pi)	2
BP3 IIC UE Outdoor (pi) Snowboarden	2	<u>UF BuS 06 Person, Entwicklung, Handeln und Gruppe in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Snowboard Vermittlungskonzepte (pi)	2
BP3 IIC UE Outdoor (pi) Skilanglauf	2	<u>UF BuS 06 Person, Entwicklung, Handeln und Gruppe in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Schilanglauf und Schneeschuhwandern Vermittlungskonzepte (pi)	2

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt - UF Bewegung und Sport	ECTS
BP3 IIC UE Outdoor (pi) Klettern	2	<u>UF BuS 06 Person, Entwicklung, Handeln und Gruppe in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Klettern Vermittlungskonzepte (pi)	2
<u>BW1 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Fitness (Alternatives Pflichtmodul):</u> VI - UE Tänzerisch-kreative Orientierung (pi)	2	<u>UF BuS 06 Person, Entwicklung, Handeln und Gruppe in BuS, bewegungs- und unterrichtsbezogene Anwendung (Pflichtmodul):</u> UE Gymnastik und Tanz – Rhythmisches Bewegen, Gestalten, Darstellen 1 (pi)	2

§ 3. Prüfungsleistungen, die für den Wahlbereich „UF BuS 09 Wahlbereich für Studierende des Lehramts (Pflichtmodul)“ anerkannt werden sollen, müssen von den Studierenden konkret beim zuständigen StudienServiceCenter angegeben werden.

§ 4. Prüfungsleistungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul anerkannt wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).

In-Kraft-Treten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 15.01.2020 in Kraft.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Der Studienprogrammleiter:
Schörghuber

Nr. 27

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610) für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (UA 066 610)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Masterstudiums

Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Masterstudium in der Version von 2019 umsteigen bzw. ab dem 01.12.2021 dem neuen Curriculum (Version 2019) unterstellt werden. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610):

Curriculum für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 27. Stück, Nr. 191, am 25.06.2015, im Studienjahr 2014/2015.

Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (A 066 610):

Curriculum für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 26. Stück, Nr. 191, am 14.06.2019, im Studienjahr 2018/2019.

Anerkennung einer Prüfungsleistung

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610) für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (UA 066 610).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610) für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (UA 066 610).

Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)	ECTS
<u>M1 Pflichtmodul Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien:</u> VO Einführung in die interdisziplinären Osteuropastudien (npi)	4	<u>M1 Pflichtmodul Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien:</u> VO Einführung in die interdisziplinären Osteuropastudien (npi)	5
<u>M1 Pflichtmodul Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien:</u> SE Forschungszugänge, Methoden und Techniken (pi)	8	<u>M1 Pflichtmodul Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien:</u> SE Forschungszugänge, Methoden und Techniken (pi)	8
<u>M2.1a/M2.1b Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Geschichte:</u> VO Osteuropäische Geschichte (npi)	5	<u>M2.1a/M2.1b Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Geschichte:</u> VO Osteuropäische Geschichte (npi)	5
<u>M2.1a/M2.1b Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Geschichte:</u> GR Guided Reading Osteuropäische Geschichte (pi)	4	<u>M2.1a/M2.1b Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Geschichte:</u> UE Guided Reading Osteuropäische Geschichte (pi)	5

Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)	ECTS
<u>M2.2a/M2.2c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO Grundlagen der Slawistik (npi)	5	<u>M2.2a/M2.2c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO Grundlagen der Slawistik (npi)	5
<u>M2.2a/M2.2c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO Einführung in die slawische Literaturwissenschaft (npi)	5	<u>M2.2a/M2.2c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO Einführung in die slawische Literaturwissenschaft (npi)	5
<u>M2.2a/M2.2c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO Einführung in die slawische Sprachwissenschaft (npi)	5	<u>M2.2a/M2.2c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO Einführung in die slawistische Sprachwissenschaft (npi)	5
<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften:</u> VO Grundlagen Sozialwissenschaftlicher Methodologie (npi)	6	<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften:</u> VO Grundlagen Sozialwissenschaftlicher Methodologie (npi)	6
<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften:</u> VO Zentrale Forschungsfelder/KSA (npi)	3	<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften:</u> VO Einführung in die Wissenschaftsgeschichte der KSA (npi)	4
<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften:</u> VO Forschungs- und Anwendungsfelder der Soziologie (npi)	3	<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften:</u> VO Sozialwissenschaftliche und interdisziplinäre Grundlagen/ Politikwissenschaft (npi)	4
<u>M3.1 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte:</u> SE Seminar mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte (pi)	6	<u>M3.1 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte:</u> SE Seminar mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte (pi)	8
<u>M3.1 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte:</u> VO Vorlesung mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte (pi)	5	<u>M3.1 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte:</u> Weitere Lehrveranstaltung (pi/npi)	5

Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)	ECTS
<u>M3.1 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte:</u> KU/PS/AR/EX Lehrveranstaltung mit dem Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte (pi)	je nach LV	<u>M3.1 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Osteuropäische Geschichte:</u> Weitere Lehrveranstaltung (pi/npi)	je nach LV
<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO Politikwissenschaft (mit regionalem Osteuropaschwerpunkt) (npi) ODER <u>M2.1c/M2.2b Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Sozialwissenschaften:</u> VO Osteuropastudien BAK15/Politikwissenschaft (npi)	4 3	<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO Politikwissenschaft (mit regionalem Osteuropaschwerpunkt) (npi)	4
<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO Geographie Schwerpunktmodul Regionalschwerpunkt Europa (npi)	3	<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO Geographie Schwerpunktmodul Regionalschwerpunkt Europa (npi)	3
<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO/SE/PS/UE Weitere sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit dem Schwerpunkt Osteuropa (pi/npi)	je nach LV	<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> SE/PS/UE Weitere sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit dem Schwerpunkt Osteuropa (pi)	je nach LV
<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> SE/PS/UE Sozialwissenschaftliche Methoden (pi)	je nach LV	<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO/SE/PS/UE Weitere sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung (pi/npi)	je nach LV
<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO/SE/PS/UE Ergänzende Lehrveranstaltung aus einer sozialwissenschaftlichen Disziplin (pi/npi)	je nach LV	<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Sozialwissenschaften:</u> VO/SE/PS/UE Weitere sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltung (pi/npi)	je nach LV

Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)	ECTS
<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> KO Konversatorium nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft (pi) ODER <u>M2.2a/M2.2c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> KO Areal- und Kulturwissenschaftliches Konversatorium (pi) ODER KO Literaturwissenschaftliches Konversatorium (pi) ODER KO Sprachwissenschaftliches Konversatorium (pi)	5 4 4 4	<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> KO Konversatorium nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft (pi)	5
<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> SE Seminar nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft (pi)	6	<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> SE Seminar nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft (pi)	6
<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO Vorlesung nach Wahl aus Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft (npi)	5	<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO/KO/SE Weitere slawistische Lehrveranstaltung (pi/npi)	5
<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO/KO/SE/UE/EX Weitere slawistische Lehrveranstaltung (pi/npi)	je nach LV	<u>M3.3 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung: Slawische Sprachen und Literaturen:</u> VO/KO/SE Weitere slawistische Lehrveranstaltung (pi/npi)	je nach LV

Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)	ECTS
<u>M4 Pflichtmodul Disziplinäre Ergänzung, individuelle Vertiefung:</u> VO/PS/SE/KO/UE/EX/PR Veranstaltung zur individuellen Vertiefung (pi/npi)	je nach LV	<u>M4 Pflichtmodul Disziplinäre Ergänzung, individuelle Vertiefung:</u> VO/PS/SE/KO/UE/EX/PR Veranstaltung zur individuellen Vertiefung (pi/npi)	je nach LV
<u>M5 Pflichtmodul Interdisziplinäre Forschungsseminare:</u> SE Forschungsseminar (pi)	10	<u>M5 Pflichtmodul Interdisziplinäres Forschungsseminar:</u> SE Forschungsseminar (pi)	10
<u>M6 Pflichtmodul Masterseminar:</u> MA-SE Masterseminar (pi)	4	<u>M6 Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit:</u> SE Seminar zur Abschlussarbeit (pi)	5

§ 3. Die Anerkennung nach dieser Verordnung erfolgt erst nach Beratung und konkreter Zuordnung der absolvierten Lehrveranstaltungen an der StudienServiceStelle Geschichte.

In-Kraft-Treten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin:
Mesner

Nr. 28

Äquivalenzverordnung zum Curriculum für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Im Zuge der Umstellung auf das Curriculum für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (UA 066 610), wird mittels dieser Äquivalenzverordnung festgelegt, welche Ersatzlehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019), anstelle von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) zu absolvieren sind. Die Ersatzlehrveranstaltungen können nur dann absolviert werden, wenn das entsprechende Lehrangebot aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) nicht mehr angeboten wird.

(2) Diese Äquivalenzverordnung hat Gültigkeit für jene Studierenden, die sich noch im Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) befinden und bezieht sich auf folgende Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610):

Curriculum für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 27. Stück, Nr. 191, am 25.06.2015, im Studienjahr 2014/2015.

Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (A 066 610):

Curriculum für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 26. Stück, Nr. 191, am 14.06.2019, im Studienjahr 2018/2019.

Äquivalenzliste

§ 2. Nachstehende Übersicht stellt eine Äquivalenzliste von (nicht mehr angebotenen) Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) (UA 066 610) und ersatzweise zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019) (UA 066 610) dar:

Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) idgF	ECTS	ersatzweise zu absolvierende Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)	ECTS
<u>M1 Pflichtmodul Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien:</u> VO Einführung in die interdisziplinären Osteuropastudien (npi)	4	<u>M1 Pflichtmodul Einführung in die multidisziplinären Osteuropastudien:</u> VO Einführung in die interdisziplinären Osteuropastudien (npi)	5
<u>M2.1a/M2.1b Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Geschichte:</u> GR Guided Reading Osteuropäische Geschichte (pi)	4	<u>M2.1a/M2.1b Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Geschichte:</u> UE Guided Reading Osteuropäische Geschichte (pi)	5
<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Sozialwissenschaften:</u> VO Zentrale Forschungsfelder/KSA (npi)	3	<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Sozialwissenschaften:</u> VO Einführung in die Wissenschaftsgeschichte der KSA (npi)	4
<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Sozialwissenschaften:</u> VO Osteuropastudien BAK15/Politikwissenschaft (npi)	3	<u>M3.2 Alternatives Pflichtmodul Disziplinäre Vertiefung Sozialwissenschaften:</u> VO Politikwissenschaft (mit regionalem Osteuropaschwerpunkt) (npi)	4
<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Sozialwissenschaften:</u> VO Forschungs- und Anwendungsfelder der Soziologie (npi)	3	<u>M2.2b/M2.1c Pflichtmodul Disziplinäre Kompensation Sozialwissenschaften:</u> VO Sozialwissenschaftliche und interdisziplinäre Grundlagen (npi)	4
<u>M5 Pflichtmodul Interdisziplinäre Forschungsseminare:</u> SE Forschungsseminar (4 SSt.) (pi)	10	<u>M5 Pflichtmodul Interdisziplinäres Forschungsseminar:</u> SE Forschungsseminar (2 SSt.) (pi)	10

Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2015) idgF	ECTS	ersatzweise zu absolvierende Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)	ECTS
<u>M6 Pflichtmodul Masterseminar:</u> MA-SE Masterseminar (pi)	4	<u>M6 Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit:</u> SE Seminar zur Abschlussarbeit (pi)	5

Hinweis: ECTS Unterschiede werden durch ECTS-Ergänzungen ausgeglichen.

In-Kraft-Treten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin:
Mesner

Nr. 29

Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium

In Ergänzung der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/18, 8. Stück, Nr. 34 vom 18. 01. 2018, hat das Rektorat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3, Abs. 1a Z 3 und Abs. 10 bis 10b UG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG beschlossen:

§ 1 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium

(1) Für ordentliche Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3, Abs. 1a Z 3 und Abs. 10 bis 10b UG). Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind bei der Antragstellung in u:space nachzuweisen.

(1a) Liegen im Antragszeitpunkt Kenntnisse zumindest auf dem Niveau A2 vor, aber nicht auf dem Niveau C1 (gemäß Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018), so ist die Ergänzungsprüfung Deutsch vorzuschreiben. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sind durch die in § 2 Abs. 2 der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018 genannten Dokumente nachzuweisen.

(2) Folgende **Zertifikate** über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 sind nachzuweisen. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein:

- a. Österreichisches Sprachdiplom – A2 (ZA2, ÖSD Zertifikat A2) oder höher
- b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat A2 oder höher
- c. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe I (DSD I) oder höher
- d. telc Deutsch – A2 oder höher
- e. Sprachenzentrum einer österreichischen Universität – erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau A2 oder höher
- f. Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF Test (A2) oder höher
- g. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mindestens Niveau TDN 3 in allen Teilen oder höher

(3) Bei Vorlage der folgenden **Schul- oder Studienzeugnisse** gilt das Niveau A2 jedenfalls als nachgewiesen:

- a. Schulzeugnis einer Sekundarschule mit dem Unterrichtsgegenstand Deutsch
- b. Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten oder 200 Stunden in deutscher Unterrichtssprache im Rahmen eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

(4) Unvollständig in Bezug auf die oben genannten Nachweise gestellte Anträge sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

(5) Die Regelungen zu den Sprachkenntnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind auf alle Anträge, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung einlangen, anzuwenden. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bescheide bleiben gültig, die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18.01.2018 ist weiterhin anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. 1. 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium, erschienen im Mitteilungsblatt des Studienjahres 2018/19, ausgegeben am 26. 11. 2018, 3. Stück, Nr. 13 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 30

Änderung der Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich)

Das Rektorat hat beschlossen:

Die Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich), Mitteilungsblatt vom 10.12.2012, 11. Stück, Nr. 53, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Anbotslegung, Projekteinreichung und Vertragsabschluss“ wird nach der Wendung „Euro 100.000,-“ beide Male jeweils folgender Klammerausdruck eingefügt: „(im Rahmen des „1000-Ideen-Programm“ des FWF: Euro 150.000,-)“

Der Rektor:
Engl

Wahlen

Nr. 31

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Spatial Research and Spatial Planning“

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Spatial Research and Spatial Planning“ vom 21. Oktober 2019 wurden Herr Univ.-Prof. Dr. Stephan Glatzel zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Patrick Sakdapolrak zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Glatzel

Nr. 32

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Assoz. Prof. DI Dr. Barbara Wessner

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Assoz. Prof. DI Dr. Barbara Wessner am 06.12.2019 wurde Univ.-Prof. Dr. Thomas Decker zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Mag. Dr. Pavel Kovarik, PhD zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Decker

Nr. 33

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Ljiljana Radonić

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Ljiljana Radonić um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Politikwissenschaft“ vom 14.11.2019 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Oliver Marchart zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Marchart

Nr. 34

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Astrid Slany

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Astrid Slany am 10. Dezember 2019 wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Margit Cichna-Markl zur Vorsitzenden und Frau Univ.-Prof. Dr. Gunda Köllensperger zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Cichna-Markl

Nr. 35

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Hans Förster

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Hans Förster um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Neutestamentliche Wissenschaft mit Einschluss der Papyrusforschung" wurde am 9. Dezember 2019 Univ.-Prof. Dr. Markus Öhler zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Dr. Marianne Grohmann gewählt.

Der Vorsitzende:
Öhler

Nr. 36

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Cesar Ceballos

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Cesar Ceballos um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Mathematik" wurde am 13. Dezember 2019 Univ.-Prof. Dr. Alberto Mínguez Espallargas zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Mag. Dr. Herwig Hauser gewählt.

Der Vorsitzende:
Mínguez

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 37

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 04.12.2019, ZI/Habil 02/688/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Dr. Jutta Fortin auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Romanische und Vergleichende Literaturwissenschaft**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 04.12.2019, ZI/Habil 02/695/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Dipl.-Ing. Dr. Stefan Müller auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 04.12.2019, ZI/Habil 02/698/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Mag. Dr. Marion Löffler auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Politikwissenschaft**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 04.12.2019, ZI/Habil 02/700/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Mag. Dr. Sabine Dengscherz auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Transkulturelle Kommunikation und Mehrsprachigkeit**“

erteilt.

Mit Bescheid vom 04.12.2019, ZI/Habil 02/706/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Dr. Anton Mellit auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 10.12.2019, ZI/Habil 02/704/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Mag. Dr. Claudia Brunner auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Politikwissenschaft**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 10.12.2019, ZI/Habil 02/708/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Shantanu Dave auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 10.12.2019, ZI/Habil 02/710/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Elisa Davoli, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 10.12.2019, ZI/Habil 02/712/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Paolo Giordano, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 10.12.2019, ZI/Habil 02/713/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Jitka Polechová, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematische Biologie**“ erteilt.

Der Vizerektor:
Maier

Stipendien, Förderungen

Nr. 38

Ausschreibung Stipendium „Aktiv Studieren und Beruf“ der Universität Wien für das Studienjahr 2019/20

Diese Stipendien dienen der Förderung von berufstätigen Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen und bezwecken die Unterstützung eines schnellen und zeitnahen Studienabschlusses. Die Universität Wien schreibt das Stipendium für das Wintersemester 2019/20 und/oder Sommersemester 2020 aus.

I. Voraussetzung für die Antragstellung auf Zuerkennung dieses Stipendiums

Für die Antragstellung auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

1. Aufrechte Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Universität Wien im Wintersemester 2019/20 und/oder Sommersemester 2020 (ein Stipendium kann für Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, nicht zugesprochen werden)

2. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden, für welche im Antragssemester eine Beitragspflicht besteht (keine Inanspruchnahme von Erlass- oder Rückerstattungsgründen gemäß § 92 UG oder § 23 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien oder an anderen Bildungseinrichtungen, keine Inanspruchnahme von steuerlichen Absetzmöglichkeiten oder Studienförderungsmaßnahmen)

3. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist bei der erstmaligen Antragstellung ein ordentliches Studium zu benennen, in dem die beitragsfreie Studienzeit inklusive Toleranzsemester im Studienjahr 2019/20 gemäß § 91 UG überschritten wurde. Das gewählte Studium ist für die Zuerkennung des Stipendiums heranzuziehen, solange es nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Wurden Anträge auf „Studienabschluss-Stipendien für berufstätige Studierende der Universität Wien für das Studienjahr 2018/19“ gestellt, so ist die damalige Auswahl bindend. Im Studium (bzw. bei Doppel- oder Mehrfachstudien im gewählten Studium) müssen Studienleistungen in folgendem Ausmaß im Zeitpunkt der Antragstellung erbracht sein (inklusive Anerkennungen, Datum gemäß Sammelzeugnis):

Studien mit Umfang gemäß Curriculum:	Mindestanzahl an erbrachten ECTS im Zeitpunkt der Antragstellung:
180 ECTS	120 ECTS
240 ECTS	160 ECTS
120 ECTS	80 ECTS
270 ECTS	180 ECTS
Doktoratsstudien	alle ECTS

4. Studienaktivität: Es ist für das genannte Studium ein Leistungsnachweis im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Studienjahr 2019/20 (erbrachte Leistungen lt. Sammelzeugnis bis einschließlich 30.09.2020) zu erbringen. Im Falle, dass die Beitragspflicht erstmalig im Sommersemester 2020 besteht, sind 8 ECTS-Punkte, welche ab dem 01.05.2020 zu absolvieren sind, nachzuweisen. Die Studienaktivität von Doktoratsstudierenden wird anhand des jährlichen Fortschrittsberichts (lt. Satzung) festgestellt. Die Studienaktivität von Masterstudierenden, welche bereits mit Ausnahme der Masterarbeit und/oder der Masterprüfung alle ECTS-Punkte absolviert haben und nur noch die Masterarbeit und/oder die Masterprüfung absolvieren müssen, kann einmalig alternativ durch eine Bestätigung der zuständigen Studienprogrammleitung nachgewiesen werden. Anerkannte Leistungen können für den Leistungsnachweis herangezogen werden, sofern die tatsächliche Ablegung der Leistungen in den oben genannten Zeitraum fällt.

5. Die maximale Bezugsdauer besteht längstens bis zur doppelten Studienzeit. (Berechnung maximale Bezugsdauer am Beispiel 6 Semester Bachelorstudium: Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, 2 Toleranzsemester, die Antragsmöglichkeit besteht für weitere 4 Semester – ergibt eine Gesamtstudiendauer von 12 Semestern, Beurlaubungen werden zur Berechnung nicht miteinbezogen und zählen daher nicht).

6. Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers: steuerpflichtiges Einkommen im Kalenderjahr 2019 über der – im Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen – auf das Jahr hochgerechneten Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG) und bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00. Bei der Einkommensberechnung ist nach §§ 8 bis 10 Studienförderungsgesetz zu ermitteln. Nachweise sind in sinngemäßer Anwendung des § 11 Studienförderungsgesetz zu erbringen.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular inklusive der Bekanntgabe des ausgewählten ordentlichen Studiums und des Semesters/der Semester, für welche/s das Studienabschluss-Stipendium beantragt wird.
2. Beizulegende Dokumente: Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens.
3. Im Falle eines Doppelstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Universität Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an die Universität Wien entrichtet wurde.

Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

III. Zuerkennung

1. Die Höhe eines zuerkannten Studienabschluss-Stipendiums beträgt EUR 700,00 pro Studienjahr bzw. EUR 350,00 pro Semester, sollte die Beitragspflicht nur in einem Semester gegeben sein.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität Wien. Auf die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Resultiert die Stipendienvergabe aus falschen oder unvollständigen Informationen, so ist das Studienabschluss-Stipendium unbeschadet weiterer straf- oder zivilrechtlicher Schritte zurückzuzahlen.

IV. Antragsfrist

Die Antragstellung erfolgt einmal pro Jahr. Unterlagen sind vollständig zwischen dem 1. 10. 2020 und dem 30. 11. 2020 einzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Antrag und Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums mit einigen Wochen Bearbeitungsdauer zu rechnen ist.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Sonstige Informationen

Nr. 39

Jahresrevisionsplan 2020

Monat	Prüfungszeitraum	Geprüfte Einrichtung/ geprüfter Bereich	Schwerpunkte
1/2020	13.–31.01.2020	Allgemeines Drittmittelpersonal	Zeiterfassung, Personalverwaltung
2/2020	17.–21.02.2020	Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
3/2020	09.–20.03.2020	DLE Bibliotheks- und Archivwesen	Abwicklung laufender Investitionsprojekte
4/2020	20.–30.04.2020	Ausgewählte Organisationseinheiten	Werbe- und Informationsaufwand, Erlöse Werbung/Sponsoring
5/2020	11.–29.05.2020	Barrierefreiheit an der Universität	Projekte und Maßnahmen, Kosten, Umsetzung, Wirksamkeit
6/2020	15.–19.06.2020	Institut für Slawistik	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem

Monat	Prüfungszeitraum	Geprüfte Einrichtung/ geprüfter Bereich	Schwerpunkte
7–8/2020		Ausgewählte Fakultäten	Umsetzung Sachmittelrichtlinie und Handkassenrichtlinie, freiwilliger Sozialaufwand
9/2020	14.–25.09.2020	Ausgewählte Universitätslehrgänge	Finanzgebarung bei Abwicklung durch Lehrgangsleitung
10/2020	12.–16.10.2020	Quantenoptik, Quantennanophysik und Quanteninformation	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
11/2020	09.–20.10.2020	Vienna Scientific Cluster	Abrechnung, Finanzflüsse (Prüfung gemeinsam mit der Internen Revision der TU Wien)
12/2020	01.–07.12.2020	Department für Pharmakognosie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem

Gemäß § 10 Revisionsordnung können seitens des Rektorats jederzeit außerplanmäßige Revisionen beauftragt werden.

Der Rektor:
Engl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
 Druck und Herausgabe: Universität Wien.
 Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.